

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Axel Wilke (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Verfahrensdauer und Sanktionen in Jugendstrafsachen I

Die **Kleine Anfrage 1164** vom 9. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Monate betrug in den Jahren 2004 bis 2007 die durchschnittliche Verfahrensdauer in Jugendstrafsachen im ersten Rechtszug (einschließlich Ermittlungsverfahren, bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Behandlung durch Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern)?
2. Wie viele Jugendstrafen wurden in den Jahren 2004 bis 2007 in Rheinland-Pfalz verhängt, wie viele davon zur Bewährung ausgesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. In wie vielen Fällen wurde in diesen Jahren nach § 27 JGG verfahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
4. In wie vielen Fällen wurden in dem genannten Zeitraum Bewährungsaussetzungen widerrufen?
5. Wie viele Jugendbewährungshelfer gibt es in Rheinland-Pfalz und wie viele Probanden betreuen diese im Durchschnitt? Wie viele aus dem Jugendstrafvollzug entlassene Gefangene betreut ein allgemeiner Bewährungshelfer im Durchschnitt?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer der jugendgerichtlichen Strafverfahren erster Instanz (einschließlich der Dauer der Ermittlungsverfahren) belief sich

bei den Jugendrichtern	2004 auf 6,7 Monate, 2005 auf 6,4 Monate, 2006 auf 6,5 Monate, im 1. Halbjahr 2007 auf 6,4 Monate,
bei den Jugendschöffengerichten	2004 auf 7,8 Monate, 2005 auf 7,7 Monate, 2006 auf 7,9 Monate, im 1. Halbjahr 2007 auf 7,5 Monate,
bei den Jugendkammern	2004 auf 11,5 Monate, 2005 auf 11,2 Monate, 2006 auf 10,4 Monate, im 1. Halbjahr 2007 auf 12,9 Monate.

Zahlen für das 2. Halbjahr 2007 liegen noch nicht vor.

b. w.

Zu Frage 2:

Aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende Angaben über die Verhängung von Jugendstrafen:

- 2004: Insgesamt wurden 1 213 Personen zu einer Jugendstrafe verurteilt, diese wurde in 792 Fällen zur Bewährung ausgesetzt.
 2005: Insgesamt wurden 1 136 Personen zu einer Jugendstrafe verurteilt, diese wurde in 747 Fällen zur Bewährung ausgesetzt.
 2006: Insgesamt wurden 1 157 Personen zu einer Jugendstrafe verurteilt, diese wurde in 685 Fällen zur Bewährung ausgesetzt.

Angaben für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Zusätzlich zu den in der Antwort zu Frage 2 verurteilten Personen wurde

- 2004: bei 161 Personen
 2005: bei 164 Personen
 2006: bei 157 Personen

die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ausgesetzt.

Angaben für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Statistisches Material steht nur für die Fälle zur Verfügung, in denen Jugendliche oder Heranwachsende mit der Verurteilung zu einer Jugendstrafe der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt wurden. Diese Unterstellung ist bei der Verhängung einer Jugendstrafe obligatorisch. Sie erfolgt zunächst für die Dauer von höchstens zwei Jahren. Allerdings kann der Richter die Unterstellung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern bzw. aufheben oder die Unterstellung während der Bewährungszeit erneut anordnen (§ 24 Abs. 1 JGG, bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden i. V. m. § 105 Abs. 1 JGG).

Im Bezugszeitraum ergeben sich folgende durch Widerruf der Strafaussetzung beendete Bewährungsaufsichten:

	2004	2005	2006
Verurteilte nach JGG			
weiblich	15 (12,9 %)	11 (9,4 %)	13 (11,9 %)
männlich	245 (15,6 %)	207 (17,5 %)	214 (17,2 %)

Angaben für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 5:

In Rheinland-Pfalz werden an den Standorten Koblenz und Pirmasens sog. Jugendbewährungshelfer eingesetzt. In Koblenz ist eine Bewährungshelferin mit 100 Prozent ihrer Arbeitskraft, in Pirmasens eine Bewährungshelferin und ein Bewährungshelfer mit jeweils 50 Prozent der Arbeitskraft im Projekt Jugendbewährungshilfe eingesetzt. Die Fallbelastung ist hier jeweils auf rund 30 Unterstellungen begrenzt.

In den übrigen Dienststellen des Landes erfolgt keine Trennung zwischen Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht. Landesweit werden je Vollzeitplanstelle durchschnittlich 99 Probandinnen und Probanden betreut. Hierbei wird nicht unterschieden, ob diese Probandinnen oder Probanden aus dem Vollzug entlassen wurden oder bereits durch Urteil eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte.

Dr. Heinz Georg Bamberger
 Staatsminister